



G E M E I N D E L A U D E N B A C H

Stand: 11.06.2021

Corona-Krise - Hilfe für Gewerbetreibende

Für Gewerbetreibende bestehen zahlreiche Unterstützungsmöglichkeiten.

Die Gemeinde Laudenbach stellt nachfolgend Pressemitteilungen sowie verschiedene hilfreiche Links zur Verfügung, bei individuellen Fragen können Sie sich auch gerne an das Kämmereiamt der Gemeinde wenden.

Wir werden dieses Dokument an die jeweils aktuellen Gegebenheiten anpassen und aktualisieren.

Bundesregierung verlängert Überbrückungshilfe bis September 2021, 11.06.2021

Die Corona-bedingten Schließungen und Beschränkungen dauern in einigen Branchen weiter an. Die Bundesregierung verlängert deshalb die Überbrückungshilfen für betroffene Unternehmen und Soloselbstständige bis zum 30. September 2021 als Überbrückungshilfe III Plus. Die bewährten Förderbedingungen werden in der Überbrückungshilfe III Plus beibehalten. Neu hinzu kommt die Restart-Prämie, mit der Unternehmen einen höheren Zuschuss zu den Personalkosten erhalten können. Die Neustarthilfe wird ebenfalls bis zum 30. September 2021 als Neustarthilfe Plus weitergeführt.

Ergänzende Informationen zur Fortführung der Überbrückungshilfe III:

Die Verlängerung der Überbrückungshilfe III wird mit dem neuen Programm Überbrückungshilfe III Plus umgesetzt, das inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit der Überbrückungshilfe III ist. Auch in der Überbrückungshilfe III Plus sind nur Unternehmen mit einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent antragsberechtigt. Das neue Programm wird ebenfalls durch die prüfenden Dritten über das Corona-Portal des Bundes beantragt.

Für beide Programme gemeinsam gilt künftig:

Die maximale monatliche Förderung in der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus beträgt 10 Mio. Euro.

Die Obergrenze für Förderungen aus beiden Programmen beträgt maximal 52 Mio. Euro und zwar 12 Mio. Euro aus dem geltenden EU-Beihilferahmen bestehend aus Kleinbeihilfe, De-Minimis sowie Fixkostenhilfe plus 40 Mio. Euro aus dem neuen Beihilferahmen der Bundesregelung Schadensausgleich. Die neue EU-Regelung zum Schadensausgleich gilt für Unternehmen, die von staatlichen Schließungsmaßnahmen direkt oder indirekt betroffen sind. Diese können künftig Schäden von bis zu 40 Mio. Euro geltend machen.

Neu im Programm der Überbrückungshilfe III Plus ist:

- Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, erhalten wahlweise zur bestehenden Personalkostenpauschale eine Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten. Sie erhalten auf die Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 zu den Personalkosten im Mai 2021 einen Zuschuss von 60 Prozent. Im August beträgt der Zuschuss noch 40 Prozent und im September 20 Prozent. Nach September 2021 wird kein Zuschuss mehr gewährt.
- Ersetzt werden künftig Anwalts- und Gerichtskosten von bis zu 20.000 Euro pro Monat für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit.
- Die Neustarthilfe für Soloselbstständige wird verlängert und erhöht sich von bis zu 1.250 Euro pro Monat für den Zeitraum von Januar bis Juni 2021 auf bis zu 1.500 Euro pro Monat für den Zeitraum von Juli bis September 2021. Für den gesamten Förderzeitraum von Januar bis September 2021 können Soloselbstständige somit bis zu 12.000 Euro bekommen.

Die FAQ zur Überbrückungshilfe III werden überarbeitet und zeitnah veröffentlicht. Nach Anpassung des Programms kann die Antragstellung über die bekannte Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de erfolgen. Antragsbearbeitung und Auszahlung erfolgen in der Verantwortung der Länder.

Die Härtefallhilfen der Länder sollen im Gleichklang mit der Überbrückungshilfe bis Ende September 2021 verlängert werden.

Außerordentliche Wirtschaftshilfe – Novemberhilfe, 12.11.2020

Das Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat für den Monat November ein neues Corona-Hilfsprogramm auf den Weg gebracht.

Entgegen der bisherigen Überbrückungshilfen I und II sind für diese außerordentliche Wirtschaftshilfe – die "Novemberhilfe" – auch gemeinnützige und öffentliche Unternehmen antragsberechtigt.

Die "Novemberhilfen" können nur bis zum 31.12.2020 beantragt werden, weswegen Sie zeitnahe handeln sollten, um von dem Hilfspaket zu profitieren.

Weitere Informationen zur Außerordentlichen Wirtschaftshilfe - Novemberhilfe finden Sie auf <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-11-05-faq-ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html>

COVID-19 – „November“-Corona-Hilfe für die direkt vom „Lockdown“ betroffenen Soloselbstständigen und Unternehmen, 03.11.2020

Bundesfinanzminister Scholz und Wirtschaftsminister Altmaier haben die angekündigten Hilfen für die direkt von den für den November beschlossenen Schließungen betroffenen Soloselbstständigen und Unternehmen in einer Pressekonferenz näher erläutert. Der KfW-Schnellkredit soll nun auch für Soloselbstständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten offenstehen. Schließlich sollen die bewährten Überbrückungshilfen an die veränderte Situation angepasst werden. Die Überbrückungshilfe wird dabei für den Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 (= Überbrückungshilfe III) verlängert und die Konditionen sollen verbessert werden.

Der Deutsche Landkreistag (DLT) informiert hierzu wie folgt:

„Mit dem Bezugsrundsreiben wurde über die aktuellen Bund-Länder-Beschlüsse zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 nach der Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten vom 28.10.2020 berichtet. Danach werden im November Institutionen, die der Freizeitgestaltung dienen (z.B. Kultureinrichtungen, Messen, Kinos und andere Freizeiteinrichtungen, Prostitutionsstätten, der Freizeit- und Amateursportbetrieb mit Ausnahme des Individualsports, Schwimmbäder, Fitnessstudios etc.) geschlossen. Geschlossen werden soll auch der gesamte Bereich der Gastronomie einschl. Bars, Clubs etc. Zur Dämpfung der wirtschaftlichen Folgen wurden neue Hilfen angekündigt.

Am 29.10.2020 haben Bundesfinanzminister Scholz und Wirtschaftsminister Altmaier die angekündigten Hilfen in einer Pressekonferenz näher erläutert. Die außerordentliche Wirtschaftshilfe wird ein Finanzvolumen von bis zu 10 Mrd. € haben. Sie wird aus den bestehenden Mitteln, die für Corona-Hilfsprogramme vorgesehen sind, finanziert und soll jene unterstützen, deren Betrieb temporär aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen geschlossen wird.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, denen aufgrund der staatlichen Anordnung das Geschäft untersagt wird beziehungsweise aufgrund bestehender Anordnung bereits untersagt ist. Unterstützungsmaßnahmen für diejenigen, die indirekt, aber in vergleichbarer Weise durch die Anordnungen betroffen sind, sollen zeitnah geklärt werden.

Die Wirtschaftshilfe wird als einmalige Kostenpauschale ausbezahlt. Den Betroffenen soll einfach und unbürokratisch geholfen werden. Dabei geht es insbesondere um die Fixkosten, die trotz der temporären Schließung anfallen. Um das Verfahren so einfach wie möglich zu halten, werden diese Kosten über den Umsatz angenähert. Bezugspunkt ist der durchschnittliche wöchentliche Umsatz im November 2019. Der Erstattungsbetrag beträgt 75 % des entsprechenden Umsatzes für Unternehmen bis 50 Mitarbeiter. Aufgrund der Grenzen des Beihilferechts der Europäischen Union werden die entsprechenden Prozentsätze für größere Unternehmen nach Maßgabe der Obergrenzen der einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben der EU ermittelt. Die gewährte außerordentliche Wirtschaftshilfe wird mit bereits erhaltenen staatlichen Leistungen für den Zeitraum, wie zum Beispiel Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe, oder mit eventuell späteren Leistungen aus der Überbrückungshilfe verrechnet.

Auch junge Unternehmen werden unterstützt. Für nach November 2019 gegründete Unternehmen wird der Vergleich mit den Umsätzen von Oktober 2020 herangezogen. Soloselbstständige haben zudem ein Wahlrecht: sie können als Bezugsrahmen für den Umsatz auch den durchschnittlichen Vorjahresumsatz 2019 zugrunde legen.

Die Bundesregierung arbeitet unter Hochdruck daran, die Beantragung und effiziente Bearbeitung der Hilfen so schnell wie möglich durchführbar zu machen. Daher wird auch die Möglichkeit einer Abschlagszahlung geprüft.

Die Anträge sollen über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden können (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de). Dadurch wird eine Infrastruktur genutzt, die sich in den vergangenen Monaten bewährt hat.

Gleichzeitig wird interessierten kleinen Unternehmen eine zusätzliche Hilfe über Kreditprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verfügung gestellt. Der KfW-Schnellkredit hat sich als wichtige Stütze für den deutschen Mittelstand in der Corona-Krise bewährt. Er soll nun auch für Soloselbstständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten offenstehen. Über die Hausbanken können die Unternehmen diese KfW-Schnellkredite mit einer Höhe von bis zu 300.000 Euro beantragen, abhängig vom im Jahre 2019 erzielten Umsatz. Der Bund übernimmt dafür das vollständige Risiko und stellt die Hausbanken von der Haftung frei.

Schließlich sollen die bewährten Überbrückungshilfen an die veränderte Situation angepasst werden. Die Überbrückungshilfe wird dabei für den Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 (= Überbrückungshilfe III) verlängert und die Konditionen verbessert. An den Details arbeiten das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Hochdruck.“

Wirtschaftsministerium startet Sofortbürgschaften für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten, 15.07.2020

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau teilt Folgendes mit:
„Das Wirtschaftsministerium stellt gemeinsam mit der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg Sofortbürgschaften für Soloselbstständige, Freiberufler und Betriebe mit bis zu zehn Beschäftigten bereit. Der Wirtschaftsausschuss hat dem Programm gestern (8. Juli) zugestimmt. Ab 15. Juli können Unternehmen die Bürgschaften beantragen. Wirtschaftsministerin Dr. Nicole

Hoffmeister-Kraut erklärte: „Die Corona-Krise hat teilweise verheerende Folgen für die Unternehmen im Land. Insbesondere die kleinen Betriebe sind sehr stark beeinträchtigt und durch fehlende Liquidität in ihrer Existenz bedroht. Der KfW-Schnellkredit des Bundes steht jedoch nur Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten zur Verfügung. Diese Lücke schließen wir mit unserem erweiterten Angebot bei der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg.“

„Wir freuen uns sehr, dass wir dank der Unterstützung des Landes ein auf die besonderen Bedürfnisse dieser Zielgruppe zugeschnittenes und flexibles Instrument geschaffen haben, das betroffenen kleinen Unternehmen schnell und einfach hilft“, betonte Bürgschaftsbank-Vorstand Guy Selbherr. Prof. Dr. Erik Schweickert, Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses, erklärte: „Der Landtag unterstützt ausdrücklich das neue Angebot des Wirtschaftsministeriums und der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg. Die zuständigen Abgeordneten haben mit ihrem einstimmigen Votum gezeigt, dass es dem Parlament wichtig ist, die Bedarfe und Nöte der Unternehmen zu erkennen und schnell passgenaue Instrumente zu entwickeln. Darauf kommt es in Krisenzeiten an.“

Unternehmen können die Sofortbürgschaft auf zwei Wegen beantragen. Über das Portal <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/> können sie bei positiver Prüfung eine elektronische Vorabzusage für eine Sofortbürgschaft in Höhe von 90 Prozent für einen Kredit bis zu 250.000 Euro der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg erhalten. Diese Vorabzusage wird direkt an ein Kreditinstitut nach Wahl zugeleitet. „Damit haben Unternehmen, die noch nicht über Hausbank verfügen, die Möglichkeit, ihre Anfrage online und bankenunabhängig zu stellen“, betonte Ministerin Hoffmeister-Kraut. In diesen Fällen könne die Bürgschaft auf 100 Prozent erhöht werden.

Daneben ist der Antragsweg über das klassische Hausbankverfahren möglich. Hier beantragt die Hausbank eine Bürgschaft in Höhe von 90 Prozent für ein Darlehen bis zu 125.000 Euro. Für eine spätere weitere Finanzierung (bis max. 125.000 Euro) kann sie auf Wunsch 100 Prozent Bürgschaft erhalten.“

Corona: Land stockt Corona-Überbrückungshilfe des Bundes auf, 08.07.2020

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau teilt mit: "Unternehmen und Soloselbständige können die Überbrückungshilfe Corona des Bundes in den nächsten Tagen beantragen. Bereits ab heute können sich Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer, die für die Unternehmen die Anträge einreichen müssen, auf der Antragsplattform <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html> registrieren. Das hat Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier heute (8. Juli) in Berlin angekündigt. Die Abwicklung und Auszahlung der Hilfen übernehmen die Bundesländer.

Landeswirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut betonte: „Die Auswirkungen der Corona-Pandemie treffen viele Unternehmen weiterhin hart, gerade in Branchen in denen aus Infektionsschutzgründen der Geschäftsbetrieb immer noch erheblich eingeschränkt ist oder sogar noch komplett stillsteht. Mit der Überbrückungshilfe des Bundes können wir nun die finanzielle Not dieser Unternehmen lindern, Insolvenzen vermeiden und so die Struktur des Wirtschaftsstandortes Baden-Württemberg sichern.“

Außerdem hat das Land beschlossen, die Überbrückungshilfen des Bundes aufzustocken. „Wir ergänzen die Überbrückungshilfe in Baden-Württemberg mit dem fiktiven Unternehmerlohn und schließen damit eine wichtige Förderlücke mit Blick auf Soloselbständige und kleine Unternehmen, die besonders mit der Krise zu kämpfen haben“, so Hoffmeister-Kraut. Der Bund schließt einen Unternehmerlohn bei den förderfähigen Kosten explizit aus. Wie schon bei der Soforthilfe Corona wird das Land auf Antrag einen fiktiven Unternehmerlohn in Höhe von bis zu 1.180 Euro pro Monat

berücksichtigen und auszahlen. „Damit unterstützen wir vor allem die große Zahl der Soloselbständigen, die nur geringe Fixkosten haben und sichern deren Existenz“, so die Ministerin. Die Bundesregierung hatte am 12. Juni 2020 die Eckpunkte für die „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen“, beschlossen. Die Überbrückungshilfe ist ein branchenübergreifendes Zuschussprogramm des Bundes mit einer Laufzeit von drei Monaten (Juni bis August 2020) und einem Programmvolumen von maximal 25 Milliarden Euro. Wie schon die Corona-Soforthilfe wird auch die Überbrückungshilfe durch das Land administriert. Die Antragstellung wird nur über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer in einem digitalisierte Verfahren möglich sein. Das Land greift bei der Abwicklung dieses Programms auf den bewährten Partner aus der Soforthilfe, die L-Bank, zurück. Weitere Informationen zum Bundesprogramm Überbrückungshilfe - Antragsberechtigt sind Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen mit bestimmten Einschränkungen hinsichtlich Größe und Umsatz, soweit sie ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten. - Die Einstellung der Geschäftstätigkeit wird angenommen, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist.- Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende Fixkosten, beispielsweise Miete, Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen, Finanzierungskosten. - Personalkosten werden pauschal in Höhe von 10 Prozent der übrigen Fixkosten gefördert. - Die Überbrückungshilfe besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss und erstattet einen Anteil in Höhe von • 80 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch, • 50 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent und 70 Prozent • 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40 Prozent und unter 50 Prozent im jeweiligen Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat. - Die maximale Förderung beträgt 150.000 Euro für drei Monate; bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 9.000 Euro für drei Monate, bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten 15.000 Euro für drei Monate. Diese maximalen Erstattungsbeträge können nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden. Weitere Informationen zum Programm und zur Antragstellung in Baden-Württemberg finden Sie unter:

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/ueberbrueckungshilfe-corona/>

Fortführung Soforthilfe und Sofortprogramm für Betriebe des Gastgewerbes, 08.05.2020

Wirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut kündigte an, das zunächst bis Ende Mai laufende Soforthilfeprogramm des Landes branchenübergreifend für alle Unternehmen weiterführen zu wollen. Mittlerweile wurden rund 240.000 Anträge gestellt und Auszahlungen in Höhe von über 1,6 Milliarden Euro getätigt. Dabei ist eine Erweiterung des Programms um eine vierte Stufe – zwischen 51 und 100 Beschäftigten – mit bis zu 50.000 Euro Direktzuschuss, abhängig vom tatsächlichen Liquiditätsbedarf, vorgesehen.

Da gerade das Gastgewerbe massiv unter der Krise leidet und es hier besonderer Unterstützung bedarf, um eine drohende Insolvenzelle zu verhindern, wird für Gastronomie und Hotellerie schnellstmöglich ein gezieltes Sofortprogramm umgesetzt. Geplant ist eine einmalige Liquiditätshilfe in Höhe von 3.000 Euro für betroffene Betriebe, die um jeweils 2.000 Euro für jeden Beschäftigten erhöht wird. Soweit eine Liquiditätslücke nachgewiesen ist, sollen die Gelder analog zum Verfahren bei der bisherigen Soforthilfe bei den Industrie- und Handelskammern beantragt und durch die L-Bank ausgezahlt werden. Das Programm geht auf einen Vorschlag von Kultusministerin Susanne Eisenmann zurück und wird vom Wirtschaftsministerium in Abstimmung mit dem Tourismusministerium umgesetzt.

Krisenberatung Corona für Unternehmen ab 11. Mai 2020, 30.04.2020

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau startet mit der „Krisenberatung Corona“ in Kürze eine weitere Unterstützungsmaßnahme für kleine und mittlere Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe in Baden-Württemberg, um den Auswirkungen der Corona-Pandemie entgegenzuwirken. „Die Unternehmen im Land haben massive Umsatzeinbrüche durch wegfallende Aufträge oder Unterbrechungen in der Lieferkette. Sie brauchen jetzt kurzfristig Hilfestellung, wie sie die Krise bestmöglich überstehen“, sagte Wirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut am 28. April anlässlich des Ministerratsbeschlusses in Stuttgart. „Unsere Krisenberatung soll dazu beitragen, Unternehmen und Arbeitsplätze erhalten zu können.“

Viele Unternehmen stünden vor der Herausforderung, Mitarbeiter und Betriebskosten weiter bezahlen zu müssen, während sie kaum noch Einnahmen hätten, so die Ministerin. „In vielen Fällen ist der Fortbestand der Betriebe gefährdet. Deshalb ist es das Ziel der kostenlosen ‚Krisenberatung Corona‘, die unternehmerische Lage zu bewerten, Möglichkeiten der Liquiditätssicherung zu prüfen und eine Strategie zur Krisenüberwindung zu entwickeln.“ Die Unternehmen können bis zu vier Beratungstage kostenlos in Anspruch nehmen.

Die „Krisenberatung Corona“ startet am 11. Mai 2020 und wird mit rund zwei Millionen Euro aus Landesmitteln finanziert. Die Beratung soll durch das RKW Baden-Württemberg, die Beratungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Mittelstand und Handwerk (BWHM), DEHOGA Baden-Württemberg und den Handelsverband Baden-Württemberg (HBW/UBH) erfolgen. Im Fokus stehen dabei Industrie, Handwerk, Handel, Gastgewerbe sowie sonstige Dienstleistungen.

Erleichterungen bei den Förderbedingungen für Soforthilfen, 31.03.2020

Für das Soforthilfeprogramm des Landes zur Bewältigung der Corona-Krise liegen inzwischen über 137.450 Anträge vor (Stand 30.03., 15.00 Uhr). Über 80 Prozent der Eingänge entfallen auf die Industrie- und Handelskammern, welche auch die freien Berufe bearbeiten. Die restlichen rund 20 Prozent betreffen die Handwerksbetriebe. 369 Anträge in einer Gesamthöhe von vier Millionen Euro wurden nach Auskunft der L-Bank bereits ausbezahlt, weitere 412 Anträge in Höhe von 4,4 Millionen Euro bereits bewilligt (Stand 30.03., 13.00 Uhr). **Anträge sind nach wie vor möglich.**

Zwischenzeitlich wurden auch die Soforthilfeprogramme von Bund und Ländern harmonisiert. Daraus folgt, dass die Corona-Soforthilfe des Landes ohne Prüfung des privaten Vermögens ausbezahlt wird. Stattdessen müssen Antragssteller nur nachweisen, dass die laufenden betrieblichen Einnahmen nicht ausreichen, um die laufenden betrieblichen Kosten des Unternehmens zu finanzieren.

Ferner ist vorgesehen, technisch aber noch nicht umgesetzt, dass alle landwirtschaftlichen Betriebe und die gesamte Wertschöpfungskette der Ernährung, z.B. Winzer und Obstbauern antragsberechtigt sind – bisher war nur der gewerbliche Teil der Landwirtschaft antragsberechtigt.

Nähere Infos erteilt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg unter dem Link <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/erleichterungen-bei-den-foerderbedingungen-fuer-soforthilfen-1/>.

Laut Mitteilung des Ministeriums werde es auch in den folgenden Wochen noch weitere Modifizierungen geben. Insbesondere soll ein „Baden-Württemberg-Paket“ mit einem Umfang von mindestens zwei Milliarden Euro schnelle und unbürokratische Hilfe auch für mittelständische Firmen mit mehr als 50 Beschäftigten bieten.

Soforthilfe Corona, 26.03.2020

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat ein Soforthilfeprogramm aufgelegt: Gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, werden mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt.

Unter dem Link <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona//> erhalten Sie nähere Informationen.

Hilfestellung und Beratung bei der Feststellung der Antragsberechtigung sowie bei der Beantragung bieten die **Hotlines der Industrie- und Handelskammern**:

- IHK Bodensee-Oberschwaben: 0751 / 409-250
- IHK Heilbronn-Franken: 07131 / 9677-111
- IHK Hochrhein-Bodensee: 07531 / 2860 333 und 07622 / 3907-333
- IHK Karlsruhe: 0721 / 174 111
- IHK Nordschwarzwald: 07231 -/ 201-366
- IHK Ostwürttemberg: 07321 / 324-0
- IHK Region Stuttgart: 0711 / 2005-1677
- IHK Reutlingen: 07121 / 201-0
- IHK Rhein-Neckar: 0621 / 1709-600
- IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg: 07721 / 922-244
- IHK Südlicher Oberrhein: 0761 / 3858-823 und 0761 / 3858-824
- IHK Ulm: 0731 / 173-333

sowie der **Handwerkskammern**:

- Handwerkskammer Freiburg: 0761 / 21800-456
- Handwerkskammer Heilbronn-Franken: 07131 / 791-177 und 07131 / 791-178

- Handwerkskammer Karlsruhe: 0721 / 1600-333
- Handwerkskammer Konstanz: 07531 / 205-201
- Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar Odenwald: 0621 / 18002-0
- Handwerkskammer Reutlingen: 07121 / 2412-555
- Handwerkskammer Region Stuttgart: 0711 / 1657-0
- Handwerkskammer Ulm: 0731 / 1425-6900

und für **Freie Berufe**:

- Institut für Freie Berufe (IFB): 0911 / 23 565 28

Der Antrag selbst ist ausschließlich über das Portal der Kammern zu stellen!

<https://www.bw-soforthilfe.de/>

Alle hilfreichen Informationen hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg in einem „**Merkblatt für Unternehmen in Baden-Württemberg**“ zusammengestellt, das ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Laudenbach veröffentlicht ist.

Soforthilfeprogramm des Landes Baden-Württemberg für Soloselbstständige, Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe (23.03.2020)

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat ein Soforthilfeprogramm aufgelegt:

Gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, werden mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt („Soforthilfe Corona“).

Gefördert werden für drei Monate in Höhe von bis zu

- 9.000 Euro für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten.

Die Stabsstelle Wirtschaftsförderung des Landratsamts steht in engem Austausch mit der IHK Rhein-Neckar und HWK Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald, die im Verfahren Bewilligungsbehörden sein werden.

Nach aktuell vorliegenden Informationen wird das Antragsverfahren sehr niederschwellig sein. Von den Unternehmen werden folgende Informationen benötigt:

- Anzahl der Beschäftigten (in Vollzeitäquivalenten)
- Schätzung des erwarteten Liquiditätsengpasses in den kommenden drei Monaten
- Höhe des beantragten Zuschusses (angelehnt an die Fördergrenzen der Richtlinien)

Die Finalisierung der Antragsunterlagen steht kurz vor dem Abschluss. Die digitale Antragstellung ist ab Mittwoch, 25.03.2020, möglich.

Sobald die Antragsunterlagen vorliegen, werden diese zudem unter <https://www.rhein-neckar-kreis.de/coronahilfe> veröffentlicht.

Unter folgendem Link erhalten Sie die Informationen des Wirtschaftsministeriums B.-W.:
<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>

Pressemitteilung des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis vom 23. März 2020

Coronavirus: Unterstützung für Firmen und Unternehmen im Rhein-Neckar-Kreis

Die Stabsstelle Wirtschaftsförderung im Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis hat auf der Homepage des Rhein-Neckar-Kreises unter www.rhein-neckar-kreis.de ein umfangreiches Informationsangebot für Firmen und Unternehmen aufgebaut. Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, Beschäftigte oder Selbstständige erhalten in übersichtlicher Form zahlreiche gebündelte Informationen rund um die vielfältigen Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der Corona-Pandemie. Die Informationen werden fortlaufend aktualisiert und qualitätsgesichert. Die Seite ist unter diesem Link abrufbar: <https://www.rhein-neckar-kreis.de/coronahilfe>

Darüber hinaus können sich Unternehmen bei wirtschaftsbezogenen Fragestellungen ab sofort an die Hotline der Stabsstelle Wirtschaftsförderung im Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis wenden. Die Hotline ist erreichbar von Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 16 Uhr unter 06221 522-2167 oder 06221 522-2467.

Corona-Schutzschild für Deutschland – Hinweise des Bundesfinanzministeriums

Um auf alle gesellschaftlichen und konjunkturellen Folgen der Coronavirus-Krise vorbereitet zu sein, hat die Bundesregierung schnell und entschlossen ein Schutzschild für die Menschen, Arbeitsplätze und die Wirtschaft beschlossen. Welche Hilfen dieser Schutzschild umfasst, erfahren Sie unter folgendem Link: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Home/home.html>

Des Weiteren hat das Bundesfinanzministerium im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder mit BMF-Schreiben vom 19.3.2020 Regelungen erlassen, die für die von den Folgen der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen steuerliche Erleichterungen vorsehen. Von besonderer Bedeutung ist die Möglichkeit, Steuerforderungen zinslos zu stunden. Dies betrifft auch gewerbesteuerliche Maßnahmen.

Durch die Auswirkungen des Coronavirus betroffene Steuerpflichtige können danach bei den zuständigen Finanzämtern Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Vorauszahlungszwecke stellen.

Ein Musterantrag für Steuererleichterungen beim Finanzamt aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus ist unter folgendem Link abrufbar: <https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/,Lde/Steuererleichterungen+aufgrund+der+Auswirkungen+des+Coronavirus>

Stundung bzw. Vollstreckungsaufschub der Gewerbesteuerforderungen durch die Gemeinde Laudenbach

Um eine Entscheidung über Ihren Stundungsantrag bei zukünftig fälligen Forderungen bzw. Ihren Antrag auf Vollstreckungsaufschub bei einer bereits fällig gewordenen Forderung treffen zu können, kontaktieren Sie uns am besten direkt unter:

Gemeinde Laudenbach
Kämmereiamt – Steuerabteilung –
Untere Straße 2
69514 Laudenbach
E-Mail: gerhard.nickel@gemeinde-laudenbach.de

Bei Anträgen beim Finanzamt auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Vorauszahlungszwecke im aktuellen Jahr 2020 lassen Sie uns bitte eine Kopie dieses Antrags an die o.g. Kontaktadresse zukommen.

Die Gemeindekasse wird im Anschluss bis zu einer Entscheidung durch das Finanzamt (in der Regel durch Erlass eines geänderten Gewerbesteuermessbescheides) die Forderung zunächst aussetzen. Sobald der geänderte Gewerbesteuermessbescheid vom zuständigen Finanzamt erlassen ist, werden wir den Gewerbesteuerbescheid anpassen.

Sollten Sie sich zusätzlich nicht in der Lage sehen, bereits bestehende steuerliche Forderungen (Gewerbesteuer-Veranlagungen aus Vorjahren) zu begleichen, besteht die Möglichkeit der Stundung (Verschiebung der Fälligkeit) bzw. des Vollstreckungsaufschubs (ab Fälligkeitstermin). Hierfür ist eine schriftliche Antragstellung unter den o.a. Kontaktdaten erforderlich.

Zusätzliche Informations- bzw. Unterstützungsmöglichkeiten

- IHK Rhein-Neckar
<https://www.rhein-neckar.ihk24.de/produktmarken/inland>
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg
<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus/>
- Infotelefon des Bundesgesundheitsministeriums zum Coronavirus:
Telefon: 030 / 346465100 Mo – Do 8:00 bis 18:00 Uhr Fr 8:00 bis 12:00 Uhr
- Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus: Telefon: 030 / 18615 1515 Mo– Fr 9:00 bis 17:00 Uhr
- Beantragung von Kurzarbeitergeld: Zuständig ist die örtliche Arbeitsagentur
- Unternehmerhotline der Bundesagentur: Telefon: 0800 / 45555 20